

213N-1551ME

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 1028/2/1997

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig  
**Telefon:** (0463) 536 - 30204  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG,  
SchZG und der SchZVO sowie der SchZVO  
für Akademien; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

*St. Glantschnig*

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	47 -GE/19. 97
Datum:	3. SEP. 1997
Verteilt	1. 9. 97 CA

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zu Entwürfen zu Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulzeitgesetz 1985, zur Schulzeitverordnung und zur Schulzeitverordnung für Akademien übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 22. August 1997  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor i.V.:  
DDr. Anderwald

FdRdA:

*H. Wagner*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 1028/2/1997

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG,  
SchZG und der SchZVO sowie der SchZVO  
für Akademien; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten**

**Minoritenplatz 5  
1014 Wien**

Zu den mit Schreiben vom 3. Juli 1997, Zl. 12.690/7-III/2/97, übermittelten Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulzeitgesetz 1985, zur Schulzeitverordnung und zur Schulzeitverordnung für Akademien, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Zur Novelle zum Schulorganisationsgesetz:**

**Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1 Z 2):**

Der beabsichtigten Einführung der verbindlichen Übung "Berufsorientierung" in der dritten und vierten Klasse der Hauptschule, kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß es dadurch tatsächlich auch zu keiner Erhöhung der Gesamtstundenzahl im Lehrplan kommt.

**Zu Z 3 und 4 (§§ 46 Abs. 3 und 51 Abs. 2):**

Wenn an Berufsschulen für Absolventen dieser Schulart Fördermöglichkeiten durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände geschaffen werden sollen, um diesen den Zugang zur Berufsreifepfung zu erleichtern, so wird dies ohne gleichzeitige Erhöhung der Stundenkontingente für Berufsschulen wohl kaum zielführend sein.

**Zur Novelle zum Schulzeitgesetz 1985:**

**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2a):**

Der unterbreitete Vorschlag zur neuerlichen Flexibilisierung der Semesterferienregelung wird entschieden abgelehnt. Die bundesländerweise Staffelung der Semesterferientermine

- 2 -

in drei Blöcken ist erst vor kurzem in Wirksamkeit getreten und hat sich, wie auch in den Erläuterungen hervorgehoben wird, durchaus bewährt. Im Interesse der in den Erläuterungen ebenfalls angesprochenen Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sollte zumindest kurzfristig nicht schon wieder eine Modifikation ins Auge gefaßt werden.

Aus Kärntner Sicht ist festzuhalten, daß die verbindliche Festlegung der Semesterferientermine, wie sie mit der Novelle zum Schulzeitgesetz aus dem Jahre 1995 erfolgt ist, dem Wunsch der Kärntner Wirtschaft, die Semesterferien in Kärnten von jenen der bevölkerungsreichsten Bundesländer Wien und Niederösterreich zu trennen, Rechnung trug. Zusätzlich wurde durch die Akkordierung der Semesterferientermine mit dem Bundesland Tirol auch ein bedeutender Umstand berücksichtigt, nämlich daß ein nicht unbeträchtlicher Teil von Schülern aus Oberkärnten Schulen in Osttirol besucht.

Die nunmehr ins Auge gefaßte Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Verlegung der Semesterferien um eine Woche könnte zur Folge haben, daß die aus Kärntner Sicht mit der derzeitigen Lösung verbundenen Vorteile wiederum verloren gingen. Im übrigen wird die Auffassung vertreten, daß für die Semesterferienregelungen nicht fremdenverkehrspolitische sondern vorrangig pädagogische Gründe und allenfalls familiäre Interessen im Vordergrund stehen sollten.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1):

Bei der mit dieser Bestimmung grundsatzgesetzlich eröffneten Möglichkeit im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß Freigegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifepfung auch an schulfreien Tagen angeboten werden dürfen, muß berücksichtigt werden, daß eine derartige Lösung jedenfalls zusätzliche Betriebskosten für das Land als Schulerhalter auslöst. Insofern ist die Darstellung der Kostenfolgen im Vorblatt zu den Erläuterungen des Entwurfes unzutreffend und unvollständig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 22. August 1997

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

DDr. Anderwald

FdRdA:

*Stauwagner*